

I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS-WZV)

Aufgrund

- der § 17 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m.
- den § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. 2022, S. 1002) i. V. m.
- den § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i. V. m.
- § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011 i. V. m.
- § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28. November 2023 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2024

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 03.12.2024 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 06.12.2023 (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS-WZV) erlassen:

1. § 9 (Aufgaben der Abfallwirtschaft, Modellversuche) wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:
 4. Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der WZV Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB-A-WZVE) abweichen.

5. Der WZV unterstützt ausdrücklich den Ansatz, gebrauchsfähige Gegenstände wieder zu verwenden. Der WZV kann auch zu diesem Zweck im Rahmen eines Modellversuchs ein Gebrauchtwarenlager betreiben. Das Nähere regelt eine Benutzungsordnung.“

1. § 11 (Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anschlusspflichtig im Sinne dieser Satzung in deren Geltungsbereich sind

- die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen oder anfallen können sowie

Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Wohnungs- oder Teileigentum so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).“

2. § 17 (Abfallbehälter) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Für angrenzende Grundstücke kann für Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftsbehälter“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.“

3. § 18 (Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Restabfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Behältern überlassen werden. Die Abfuhr des Restabfalls erfolgt nach Tourenplänen, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Restabfallbehälter werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Vorgaben dieser Satzung erfüllt sind. 2 - Rad und 4- Rad – Behälter gelten am regelmäßigen Entleerungstermin in der Regel als zur Entleerung bereit gestellt, wenn der Abfallbehälter ein Füllvolumen von ca. 75% erreicht hat und der Überlassungspflichtige oder -berechtigte keine wie auch immer geartete eindeutige und für den Mitarbeiter sofort sichtbare Markierung auf den Behältern angebracht hat, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Behälter trotz Erreichen des erforderlichen Füllstandes nicht geleert werden soll, z.B. mit der Aufschrift "Nicht leeren" oder "Stehen lassen". Soll der Abfallbehälter geleert werden, obwohl der erforderliche Füllstand von 75% des Füllvolumens noch nicht erreicht ist, erfolgt eine Entleerung, wenn der Überlassungspflichtige oder -berechtigte eine wie auch immer geartete eindeutige und für den Mitarbeiter sofort sichtbare Markierung auf den Behältern angebracht hat, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Behälter trotz Nichterreichen des erforderlichen Füllstandes geleert werden soll, z.B. mit der Aufschrift "Leeren" oder "Mitnehmen". Die Markierungen müssen mit den Behältern verbunden sein, dürfen jedoch keine Beschädigung oder nachhaltige Verschmutzung der Abfallbehälter verursachen. Unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter und etwaigen Markierungen kann der WZV eine Entleerung durchführen, wenn dies aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen, insbesondere wegen des Zustandes des Inhaltes der Abfallbehälter, erforderlich ist.“

4. § 23 (Sammlung, Transport und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. „Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (Altgeräte) können vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen des WZV angeliefert werden (Bringsystem). Die Anlieferung ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt und gebührenfrei. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten

Altbatterien-Entsorgung des WZV nach § 24 dieser Satzung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

2. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten auf Abruf im Rahmen der Kombi-Sammlung vom WZV gebührenpflichtig abgeholt werden (Holsystem). Die abzuholende Menge an Elektro- und Elektronikgeräten wird bei der Bestimmung der Menge nach 19 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung berücksichtigt.“

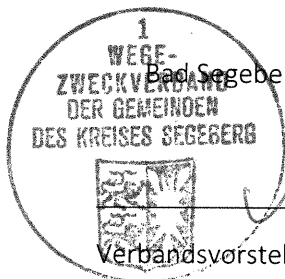
5. § 29 (Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung) erhält folgende Fassung:

Der WZV kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), erlassen.

6. Inkrafttreten

Die Präambel tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Verbandsvorsteher

(L. S.)

